



Interessenabwägung Gewässerräume

Verzicht Gewässerräume im Siedlungsgebiet
Beilage Ortsplanung Gesamtrevision

Beilage B

R+K

Die Raumplaner.

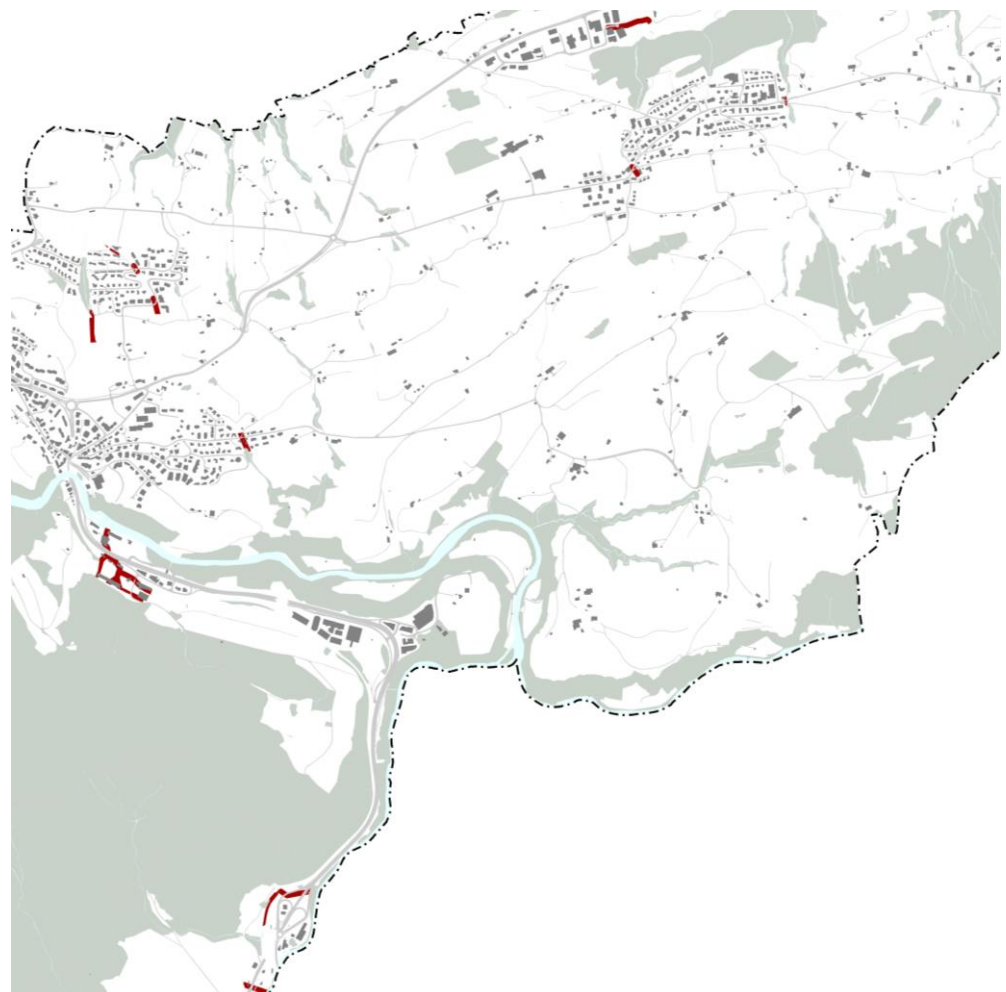
**R+K
Raumplanung AG**

Poststrasse 4
8808 Pfäffikon SZ
T 055 415 00 15

Im Aeuli 3
7304 Maienfeld GR
T 081 302 75 80

Oberalpstrasse 81
6490 Andermatt UR
T 041 887 00 27

info@rkplaner.ch
www.rkplaner.ch



Impressum

Auftrag	Ortplanungsrevision		
Auftraggeber	Gemeinde Feusisberg Dorfstrasse 38 8835 Feusisberg		
Auftragnehmer	R+K Raumplanung AG Poststrasse 4 8808 Pfäffikon SZ T 055 415 00 15	R+K Raumplanung AG Im Aeuli 3 7304 Maienfeld GR T 081 302 75 80	R+K Raumplanung AG Oberalpstrasse 81 6490 Andermatt UR T 041 887 00 27
Bearbeitung	Marcel Rust, Nadine Zbinden, Jasmin Sartorius		
Titelbild	Eigene Abbildung		
Qualitätsmanagement	SQS ISO 9001		

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
1.1	Ausgangslage	4
2.	Interessenabwägung Gewässerräume	5
2.1	Methodik	5
2.2	Betroffene Gewässer	7

1. Einleitung

1.1 Ausgangslage

Gewässerräume in mehreren Etappen

Für die offenen Gewässer innerhalb der Bauzonen der Gemeinde Feusisberg wurden Gewässerräume ausgeschieden, die im September 2018 von der Bevölkerung angenommen und vom Regierungsrat im April 2019 genehmigt wurden. Für die Gewässer ausserhalb der Bauzonen wurde ebenfalls eine Teilrevision für die Ausscheidung der Gewässerräume gestartet.

Für Gewässer im Siedlungsgebiet, bei denen gemäss Gewässerschutzverordnung ein Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums (z.B. eingedolte Bäche) möglich ist, ist eine Interessenabwägung durchzuführen. Dies ist Bestandteil des vorliegenden Berichts.

2. Interessenabwägung Gewässerräume

Verzicht Gewässerraum-
festlegung

Um den Verzicht einer Gewässerraumfestlegung nach Art. 41a Abs. 5 Gewässerschutzverordnung (GSchV) geltend zu machen, ist eine Interessenabwägung für die betroffenen Abschnitte vorzunehmen. Ein Verzicht ist möglich, wenn das Gewässer:

- Sich im Wald oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, befindet;
- eingedolt ist;
- künstlich angelegt; oder
- sehr klein ist.

2.1 Methodik

Untersuchung nat. Sohlen-
breite

Es werden sämtliche Gewässer innerhalb der Bauzone überprüft, an welchen gemäss der Teilrevision zur Implementierung der Gefahrenkarte und des Gewässerrauminventars auf ein Gewässerraum verzichtet werden kann. Die Untersuchung und Interessenabwägung erfolgen abschnittsweise. Dabei werden die heutige Sohlenbreite sowie die Breitenvariabilität gemäss ökomorphologischen Daten (Quelle: AfU SZ) aufgezeigt. Ist bei eingedolten Gewässern keine Breitenvariabilität bestimmt, wird im vorliegenden Bericht aufgrund der starken Verbauung von einem künstlichen Abschnitt und einer Fehlenden Breitenvariabilität (Faktor * 2.0) ausgegangen. Abgeleitet von der Breitenvariabilität wird die natürliche Sohlenbreite wie folgt berechnet:

Breitenvariabilität	Berechnung nat. Sohlenbreite
Eingeschränkte Breitenvariabilität	Heutige Sohlenbreite * 1.5
Fehlende Breitenvariabilität	Heutige Sohlenbreite * 2.0

Plausibilisierung

Die berechnete natürliche Sohlenbreite wird anhand von Vergleichsstrecken, z.B. ähnliche Abschnitte am gleichen Gewässer oder bei Gewässern mit einem vergleichbaren Einzugsgebiet, plausibilisiert. So wurde beispielsweise bei eingedolten Gewässern in den Ökomorphologiedaten standardmässig eine Sohlenbreite von 1.5 m angenommen. Dadurch sind die berechneten natürlichen Sohlenbreiten häufig deutlich zu gross. Sofern die errechnete Breite nicht plausibel ist, wird deshalb in einem zweiten Schritt die natürliche Sohlenbreite im Einzelfall durch Vergleiche hergeleitet.

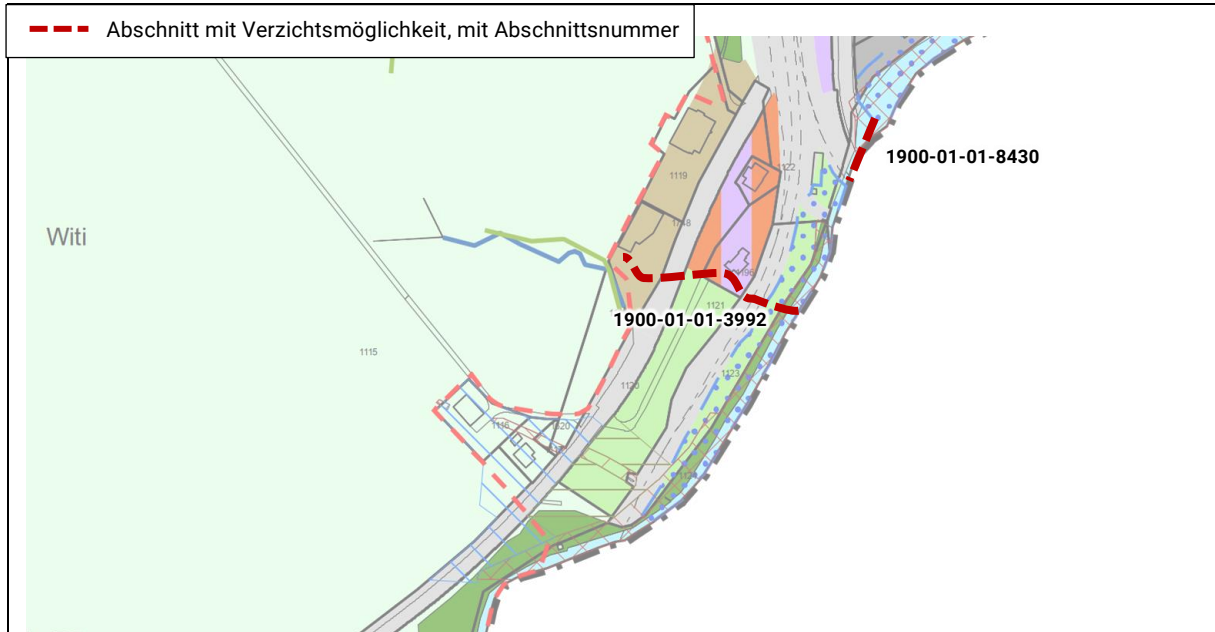
Ermittlung der relevanten Interessen

Anschliessend werden die vorhandenen relevanten Interessen, welche das Festlegen eines Gewässerraums erforderlich machen können, ermittelt, gegeneinander abgewogen und beurteilt. Folgende Interessen sind grundsätzlich bei jedem der Gewässer zu beachten:

- | | |
|------------------------|--|
| Hochwasser und Murgang | Die Beurteilung des Hochwasserschutzes stützt sich auf die kantonale Naturgefahrenkarte sowie den «Handlungsbedarf Fliessgewässer Kanton Schwyz» (dat. November 2020, Zugriff 13.04.2023, Quelle: Amt für Gewässer). Gewässer mit einem hohen oder sehr hohen Handlungsbedarf werden dabei detailliert betrachtet und beurteilt. |
| Revitalisierung | Die Beurteilung des Revitalisierungsbedarfs stützt sich auf den «Handlungsbedarf Fliessgewässer Kanton Schwyz» (dat. November 2020, abgerufen 13.04.23, Quelle: Amt für Gewässer). Gewässer mit einem hohen oder sehr hohen Handlungsbedarf werden dabei detailliert betrachtet und beurteilt. |
| Gewässernutzung | Die Sicherstellung einer bestehenden oder geplanten Gewässernutzung (z.B. Ausgleichsbecken, Umgehungsgerinne bei Kraftwerken etc.) kann eine Festlegung des Gewässerraums erforderlich machen. |
| Naturschutz | Zum Schutz von angrenzenden Naturschutzgebieten (z.B. Verhinderung Nährstoffeintrag) kann eine Festlegung des Gewässerraums erforderlich sein. Innerhalb der Naturschutzgebiete sind die Gewässer grundsätzlich durch das geltende Naturschutzgebiet mit deren Bewirtschaftungseinschränkungen bereits ausreichend geschützt. |


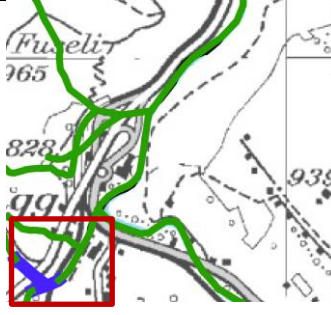
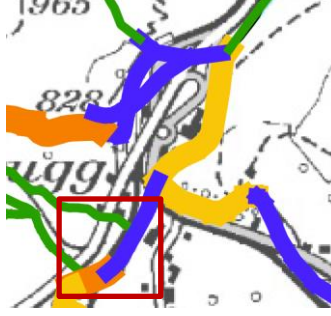
2.2 Betroffene Gewässer

Gewässernummer	039-0000, 093-0270	001
Gewässername	Biber, unbekannt	
Festlegung Gewässerraum (Abwägung untenstehend)	<input checked="" type="checkbox"/> Festlegung eines Gewässerraums (1900-01-01-8430) <input checked="" type="checkbox"/> Verzicht auf Festlegung eines Gewässerraums <input type="checkbox"/> Anwendung der Übergangsbestimmungen (GSchV)	
Verzichtsgrund (Gem. Art. 41a Abs. 5 GSchV)	<input type="checkbox"/> Abschnitt liegt im Wald <input checked="" type="checkbox"/> Abschnitt ist eingedolt <input type="checkbox"/> Abschnitt ist künstlich <input checked="" type="checkbox"/> Abschnitt ist sehr klein	



Bei den roten Abschnitten kann nach Art. 41a Abs. 5 GSchV auf einen Gewässerraum verzichtet werden, sofern in der vorliegenden Interessenabwägung keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

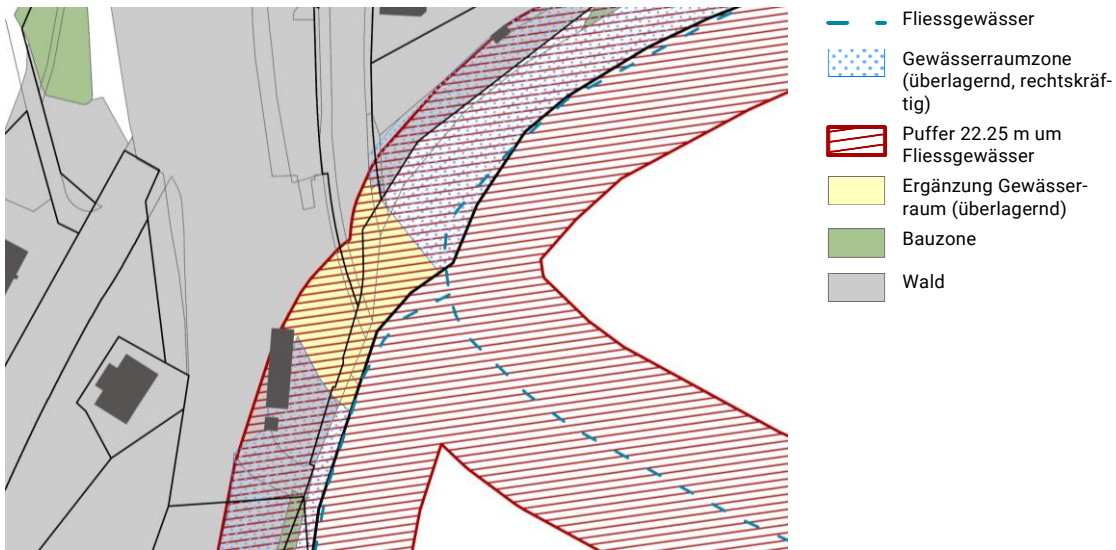
Ökomorphologie					
Abschnittsnummer	Heutige Sohlenbreite [m]	Klasse / Breitenvariabilität	Korrekturfaktor	Nat. Sohlenbreite [m]	Breite plausibel?
1900-01-01-8430	10.00	naturfremd, künstlich/ keine	2.0	20.00	Nein
1900-01-01-3992	1.50	eingedolt/ nicht bestimmt	2.0	3.00	Nein

Ermittlung und Abwägung der relevanten Interessen	
<p>Hochwasser und Murgang</p> <p>Der Bereich entlang der betroffenen Abschnitte ist gemäss Naturgefahrenkarte (Quelle Webgis, Zugriff 13.02.2023) der mittleren und hohen Gefährdung aufgrund Hochwasser/ Murgang sowie Rutschungen zugewiesen.</p>	
<p>Die Fliessgewässer wurden gemäss Handlungsbedarf Fliessgewässer Kanton Schwyz mit einer sehr niedrigen Hochwasserschutzpriorität beurteilt.</p>	
<p>Revitalisierung</p> <p>Die Fliessgewässer wurden gemäss dem Handlungsbedarf Fliessgewässer Kanton Schwyz mit einer sehr geringen Revitalisierungspriorität beurteilt.</p>	
<p>Gewässernutzung</p> <p>Keine massgebenden Interessen vorhanden.</p>	
<p>Naturschutzgebiete</p> <p>Die Abschnitte liegen angrenzend an das BLN-Gebiet «Glaziallandschaft Lorze – Sihl mit Höhronekette und Schwantenu» und an die «Moorlandschaft 1 Rothenthurm». Sie tangieren deren Schutzziele jedoch nicht.</p>	

Bewertung / Fazit

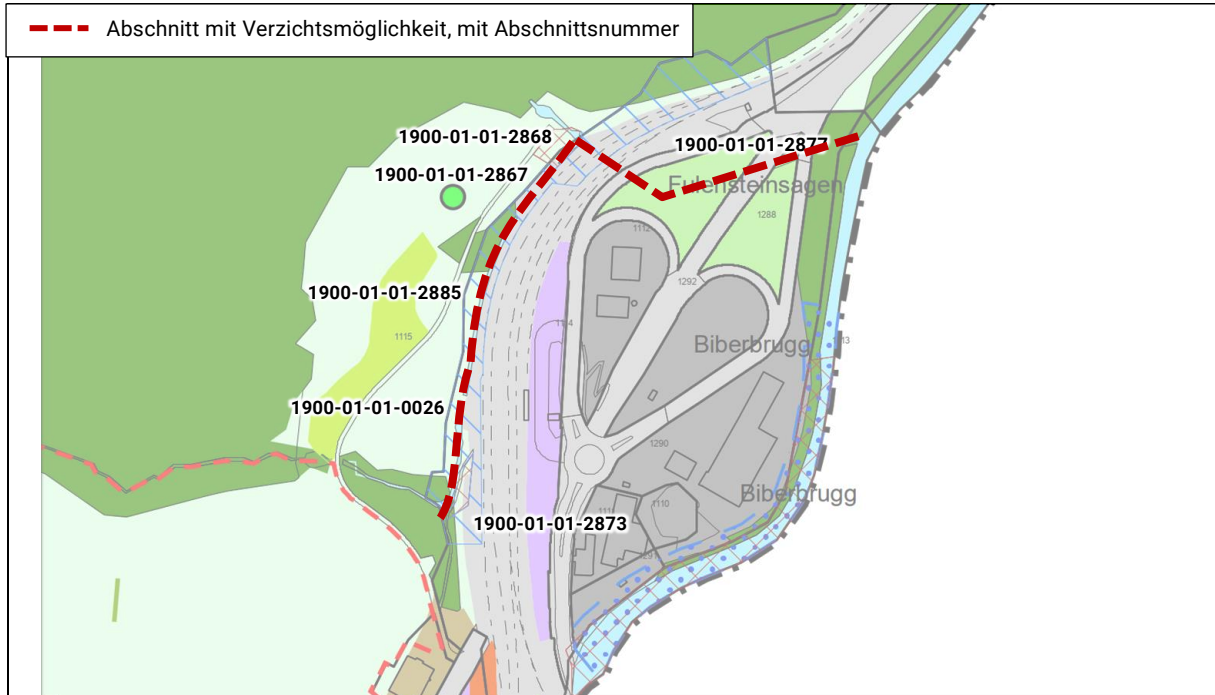
Der betroffene Abschnitt 1900-01-01-3992 weist eine mittlere Gefährdung für Hochwasser / Murgang auf. Ausserdem verfügen sie gemäss den kantonalen Einschätzungen über einen niedrigen und sehr niedrigen Handlungsbedarf in der Hochwasserschutzpriorität. Deshalb wird auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet.

Beim Abschnitt Nr. 1900-01-01-8430 (Biber) wurde bisher auf eine Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet, da sich darüber eine Brücke befindet. Auf Basis der heutigen Gesetzgebung kann aus diesem Grund nicht auf eine Gewässerraumausscheidung verzichtet werden. Im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung wird die Lücke des Gewässerraums bei der Kantons-/Einsiedlerstrasse geschlossen. Der Gewässerabschnitt der Biber innerhalb der Bauzone, bei dem bisher noch kein Gewässerraum ausgeschieden wurde, umfasst gemäss dem Ökomorphologie Report eine Breite der Gewässersohle von 10 m und keine Breitenvariabilität (Abschnitt unter der Brücke). Die weiteren Abschnitte der Biber in der Nähe sind ähnlich breit (8 – 10 m) und verfügen über eine eingeschränkte bis ausgeprägte Breitenvariabilität. Insgesamt ist also eine Breite von 10 m plausibel, die Breitenvariabilität ist jedoch insgesamt eingeschränkt bis ausgeprägt. Für die Bestimmung der natürlichen Sohlenbreite wird daher von einem Korrekturfaktor von 1.5 ausgegangen. Mit einer resultierenden Breite von 15 m wird die Breite gemäss Art. 41a Abs. 2 Bst. B der Gewässerschutzverordnung wie folgt berechnet: $2.5 \times \text{Breite der Gerinnesohle plus } 7 \text{ m}$. Dies ergibt eine Gewässerraumbreite von 44.5 m (= beidseitiger Gewässerraum von 22.25 m).



Der südliche Abschnitt der Biber (Abschnitt Nr. 1900-01-01-8413), wird im Rahmen der Gewässerraumausscheidung ausserhalb der Bauzone vorgenommen (Teilzonenplanverfahren). Dieses Verfahren läuft unabhängig von der vorliegenden Gesamtrevision der Ortsplanung.

Gewässernummer	091-0000	002
Gewässername	Chlimsenbach	
Festlegung Gewässerraum (Abwägung untenstehend)	<input type="checkbox"/> Festlegung eines Gewässerraums <input checked="" type="checkbox"/> Verzicht auf Festlegung eines Gewässerraum <input type="checkbox"/> Anwendung der Übergangsbestimmungen (GSchV)	
Verzichtsgrund (Gem. Art. 41a Abs. 5 GSchV)	<input type="checkbox"/> Abschnitt liegt im Wald <input type="checkbox"/> Abschnitt ist künstlich <input checked="" type="checkbox"/> Abschnitt ist eingedolt <input checked="" type="checkbox"/> Abschnitt ist sehr klein	



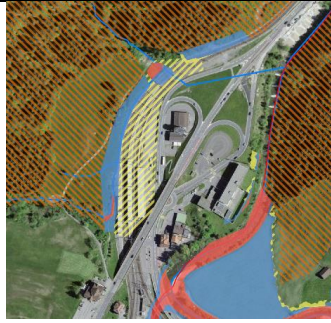
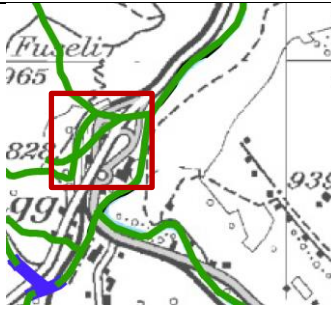
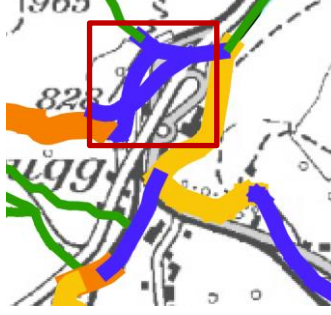
Bei den roten Abschnitten kann nach Art. 41a Abs. 5 GSchV auf einen Gewässerraum verzichtet werden, sofern in der vorliegenden Interessenabwägung keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Ökomorphologie					
Abschnittsnummer	Heutige Sohlenbreite [m]	Klasse / Breitenvariabilität	Korrekturfaktor	Nat. Sohlenbreite [m]	Breite plausibel?
1900-01-01-2877	1.80	ingedolt	2.0	3.60	Nein
1900-01-01-2868	0.60	naturfremd, künstlich / keine	2.0	1.20	Ja
1900-01-01-2867	0.60	ingedolt	2.0	1.20	Ja
1900-01-01-2885	1.00	naturfremd, künstlich / keine	2.0	2.00	Nein
1900-01-01-0026	1.50*	ingedolt	2.0	3.00	Nein
1900-01-01-2873	1.20	stark beeinträchtigt/ eingeschränkt	1.5	1.80	Nein

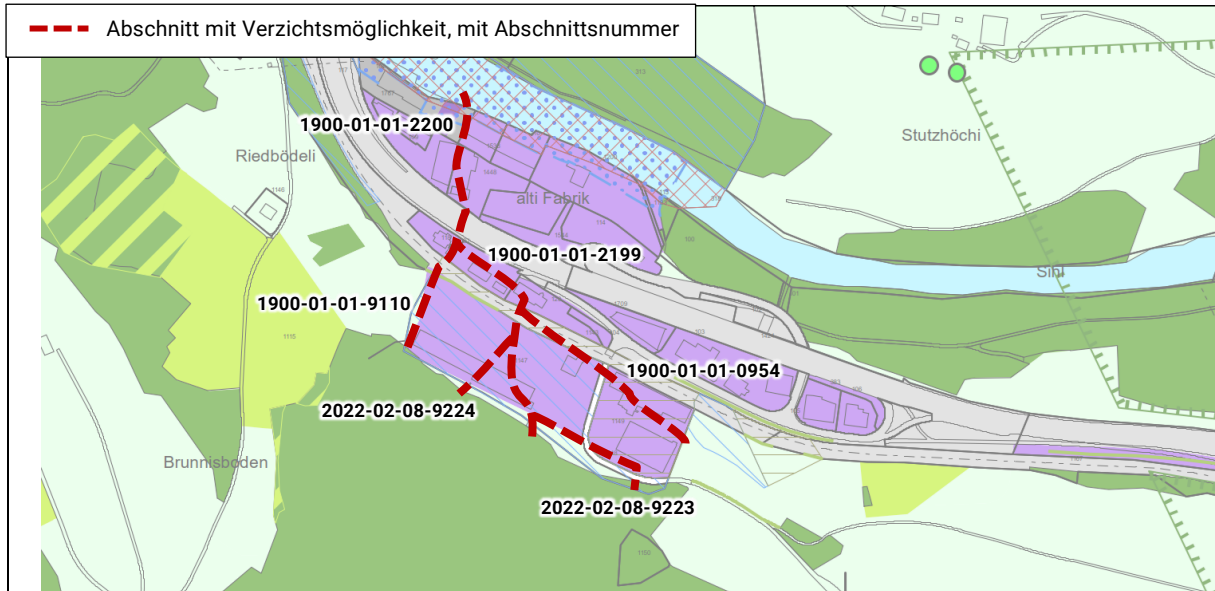
*Annahme. Daten des Ökomorphologie-Reports (Breite Gewässersohle 0.00m) mutmasslich falsch.

Herleitung natürliche Sohlenbreite

Die übrigen Abschnitte des Gewässers 091-0000, welche in den Ökomorphologiedaten als naturnah bezeichnet werden, besitzen eine natürliche Sohlenbreite von 1.20-1.50 m. Es wird davon ausgegangen, dass die gleiche natürliche Breite auch bei den eingedolten Abschnitten vorhanden wäre. Damit wird davon ausgegangen, dass die natürliche Sohlenbreite maximal 1.50 m beträgt.

Ermittlung und Abwägung der relevanten Interessen	
<p>Hochwasser und Murgang</p> <p>Der Bereich entlang der Fliessgewässer ist gemäss Naturgefahrenkarte (Quelle Webgis, Zugriff 12.01.2023) keiner Gefährdung, Restgefährdung, mittlerer Gefährdung und erheblicher Gefährdung aufgrund Hochwasser/ Murgang sowie Rutschungen zugewiesen.</p>	
<p>Die Fliessgewässer wurden gemäss Handlungsbedarf Fliessgewässer Kanton Schwyz mit einer sehr geringen Hochwasserschutzpriorität beurteilt.</p> <p>Die Abbildung rechts basiert auf einem alten Gewässernetz (Referenzdaten) und zeigt ein Gewässer mehr auf als die Ökomorphologiekarte. Der Stand der Ökomorphologiekarte ist aktueller.</p>	
<p>Revitalisierung</p> <p>Die Fliessgewässer wurden gemäss dem Handlungsbedarf Fliessgewässer Kanton Schwyz mit einer geringen Revitalisierungspriorität beurteilt.</p> <p>Die Abbildung rechts basiert auf einem alten Gewässernetz (Referenzdaten) und zeigt ein Gewässer mehr auf als die Ökomorphologiekarte. Der Stand der Ökomorphologiekarte ist aktueller.</p>	
<p>Gewässernutzung</p> <p>Keine massgebenden Interessen vorhanden.</p>	
<p>Naturschutzgebiete</p> <p>Die Abschnitte liegen im BLN-Gebiet «Glaziallandschaft Lorze – Sihl mit Höhrnenkette und Schwantenu». Sie tangieren dessen Schutzziele jedoch nicht.</p>	
Bewertung / Fazit	
<p>Ein kleiner Bereich des Abschnitts 1900-01-01-2868 hat eine erhebliche Hochwassergefährdung. Der Handlungsbedarf wurde jedoch als sehr niedrig eingestuft, weshalb hier auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet wird.</p>	

Gewässernummern	078-0000, 078-0060, 078-0040, 078-0050, 078-0010	003
Gewässername	Chrüzbach, Chrüzbach West, Sagenwaldbach, Schifärenbach, Friesischandbach	
Festlegung Gewässerraum (Abwägung untenstehend)	<input type="checkbox"/> Festlegung eines Gewässerraums <input type="checkbox"/> Verzicht auf Festlegung eines Gewässerraum <input checked="" type="checkbox"/> Anwendung der Übergangsbestimmungen (GSchV)	
Verzichtsgrund (Gem. Art. 41a Abs. 5 GSchV)	<input type="checkbox"/> Abschnitt liegt im Wald <input type="checkbox"/> Abschnitt ist eingedolt <input type="checkbox"/> Abschnitt ist künstlich <input type="checkbox"/> Abschnitt ist sehr klein	

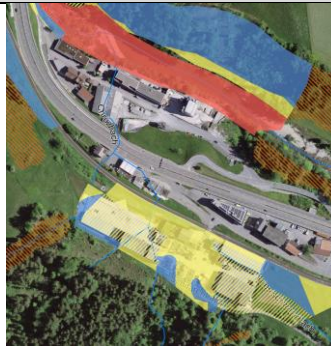




Bei den roten Abschnitten kann nach Art. 41a Abs. 5 GSchV auf einen Gewässerraum verzichtet werden, sofern in der vorliegenden Interessenabwägung keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

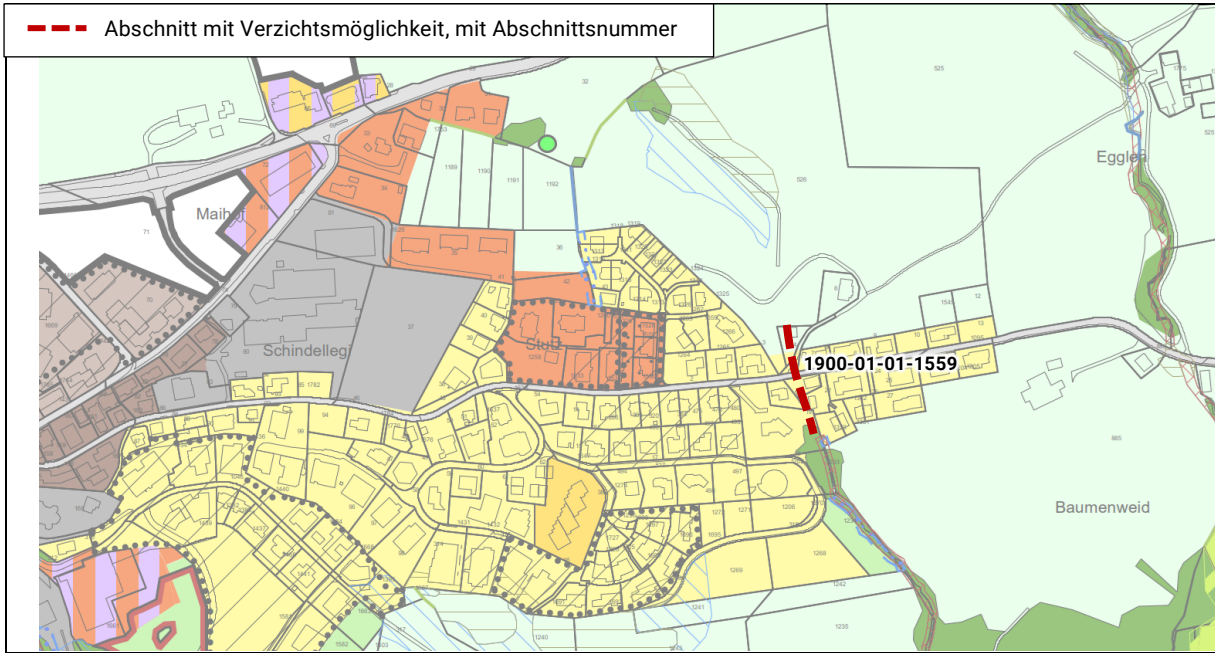
Ökomorphologie					
Abschnittsnummer	Heutige Sohlenbreite [m]	Klasse / Breitenvariabilität	Korrekturfaktor	Nat. Sohlenbreite [m]	Breite plausibel?
1900-01-01-9110	1.50	eingedolt	2.0	3.00	Nein
1900-01-01-2200	1.50	eingedolt	2.0	3.00	Nein
1900-01-01-2199	1.50	eingedolt	2.0	3.00	Nein
2022-02-08-9224	1.50*	eingedolt	2.0	3.00	Nein
1900-01-01-0954	1.50	eingedolt	2.0	3.00	Nein
2022-02-08-9223	1.50*	eingedolt	2.0	3.00	Nein

*Annahme. Daten des Ökomorphologie-Reports (Breite Gewässersohle 0.00m) mutmasslich falsch.

Herleitung natürliche Sohlenbreite
Die übrigen Abschnitte derselben Gewässer, welche in den Ökomorphologiedaten als wenig beeinträchtigt bezeichnet werden, besitzen eine natürliche Sohlenbreite von 0.20-0.80 m. Somit handelt es sich bei sämtlichen Gewässern um sehr kleine Fliessgewässer mit einer natürlichen Sohlenbreite von unter einem Meter. Es wird davon ausgegangen, dass die gleiche natürliche Breite auch bei den eingedolten Abschnitten vorhanden wäre.

Ermittlung und Abwägung der relevanten Interessen	
<p>Hochwasser und Murgang</p> <p>Der Bereich entlang des Fliessgewässers ist gemäss Naturgefahrenkarte (Quelle Webgis, Zugriff 12.01.2023) der geringen, mittleren und erheblichen Gefährdung sowie der Restgefährdung aufgrund Hochwasser/ Murgang sowie Rutschungen zugewiesen.</p> <p>Für die betreffenden Abschnitte ist ein Hochwasserschutzprojekt in Erarbeitung.</p>	
<p>Die Fliessgewässer wurden gemäss Handlungsbedarf Fliessgewässer Kanton Schwyz mit einer sehr geringen und mittleren Hochwasserschutzpriorität beurteilt.</p>	
<p>Revitalisierung</p> <p>Die Fliessgewässer wurden gemäss dem Handlungsbedarf Fliessgewässer Kanton Schwyz mit einer sehr geringen Revitalisierungspriorität beurteilt.</p>	
<p>Gewässernutzung</p> <p>Keine massgebenden Interessen vorhanden.</p>	
<p>Naturschutzgebiete</p> <p>Die Abschnitte liegen teilweise im BLN-Gebiet «Glaziallandschaft Lorze – Sihl mit Höronenkette und Schwantenu». Sie tangieren dessen Schutzziele jedoch nicht.</p>	
Bewertung / Fazit	
<p>Es wird das Ergebnis des Hochwasserschutzprojekts abgewartet. Für die betreffenden Abschnitte bleiben weiterhin die Übergangsbestimmungen gemäss Gewässerschutzverordnung in Kraft.</p>	




Gewässernummer	074-0010	004
Gewässername	Eggenbach	
Festlegung Gewässerraum (Abwägung untenstehend)	<input type="checkbox"/> Festlegung eines Gewässerraums <input checked="" type="checkbox"/> Verzicht auf Festlegung eines Gewässerraum <input type="checkbox"/> Anwendung der Übergangsbestimmungen (GSchV)	
Verzichtsgrund (Gem. Art. 41a Abs. 5 GSchV)	<input type="checkbox"/> Abschnitt liegt im Wald <input type="checkbox"/> Abschnitt ist künstlich <input checked="" type="checkbox"/> Abschnitt ist eingedolt <input checked="" type="checkbox"/> Abschnitt ist sehr klein	



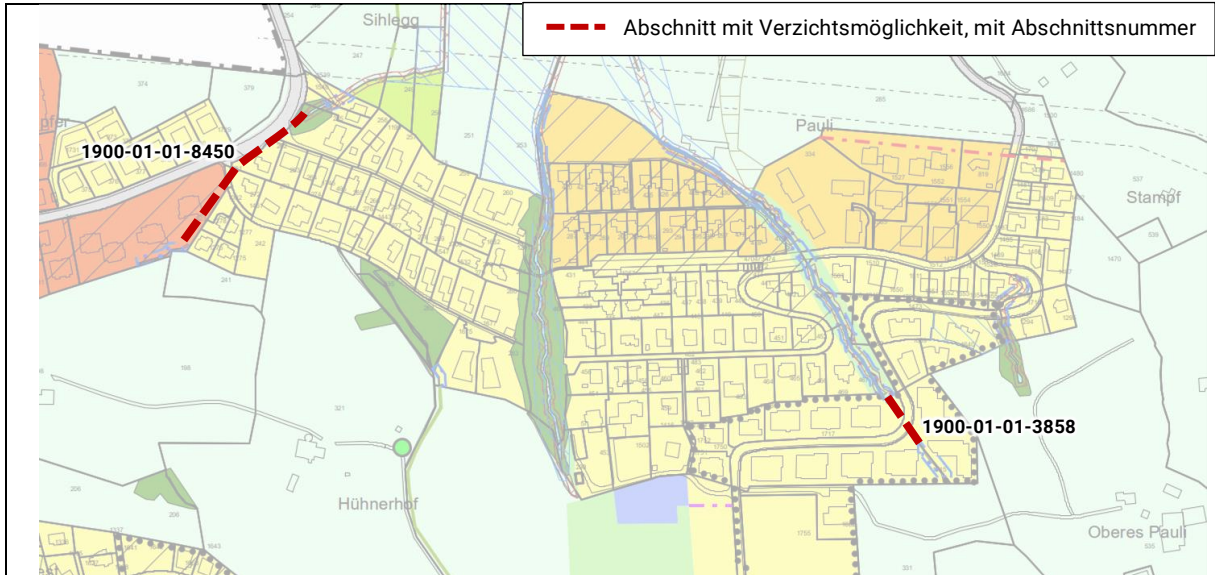
Bei den roten Abschnitten kann nach Art. 41a Abs. 5 GSchV auf einen Gewässerraum verzichtet werden, sofern in der vorliegenden Interessenabwägung keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Ökomorphologie					
Abschnittsnummer	Heutige Sohlenbreite [m]	Klasse / Breitenvariabilität	Korrekturfaktor	Nat. Sohlenbreite [m]	Breite plausibel?
1900-01-01-1559	1.50	eingedolt	2.0	3.0	Nein

Herleitung natürliche Sohlenbreite
Abschnitte desselben Gewässers, welche in den Ökomorphologiedaten als naturnah bezeichnet werden, besitzen eine natürliche Sohlenbreite von 0.30-0.60 m. Es wird davon ausgegangen, dass die gleiche natürliche Breite auch beim eingedolten Abschnitt vorhanden wäre.

Ermittlung und Abwägung der relevanten Interessen	
<p>Hochwasser und Murgang</p> <p>Der Bereich entlang des Fliessgewässers ist gemäss Naturgefahrenkarte (Quelle Webgis, Zugriff 12.01.2023) keiner Gefährdung aufgrund Hochwasser/ Murgang sowie Rutschungen zugewiesen.</p>	
<p>Das Fliessgewässer wurde gemäss Handlungsbedarf Fliessgewässer Kanton Schwyz mit einer sehr geringen Hochwasserschutzpriorität beurteilt.</p>	
<p>Revitalisierung</p> <p>Das Fliessgewässer wurde gemäss dem Handlungsbedarf Fliessgewässer Kanton Schwyz mit einer sehr geringen Revitalisierungspriorität beurteilt.</p>	
<p>Gewässernutzung</p> <p>Keine massgebenden Interessen vorhanden.</p>	
<p>Naturschutzgebiete</p> <p>Keine massgebenden Interessen vorhanden.</p>	
Bewertung / Fazit	
<p>Keines der ermittelten Interessen macht eine Festlegung der Gewässerräume auf den bezeichneten Abschnitten erforderlich.</p>	



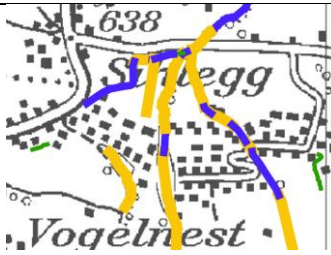
Gewässernummer	075-0020, 075-0030	005
Gewässername	Sihleggbach, Paulibach	
Festlegung Gewässerraum (Abwägung untenstehend)	<input type="checkbox"/> Festlegung eines Gewässerraums <input checked="" type="checkbox"/> Verzicht auf Festlegung eines Gewässerraum <input type="checkbox"/> Anwendung der Übergangsbestimmungen (GSchV)	
Verzichtsgrund (Gem. Art. 41a Abs. 5 GSchV)	<input type="checkbox"/> Abschnitt liegt im Wald <input checked="" type="checkbox"/> Abschnitt ist eingedolt <input type="checkbox"/> Abschnitt ist künstlich <input checked="" type="checkbox"/> Abschnitt ist sehr klein	



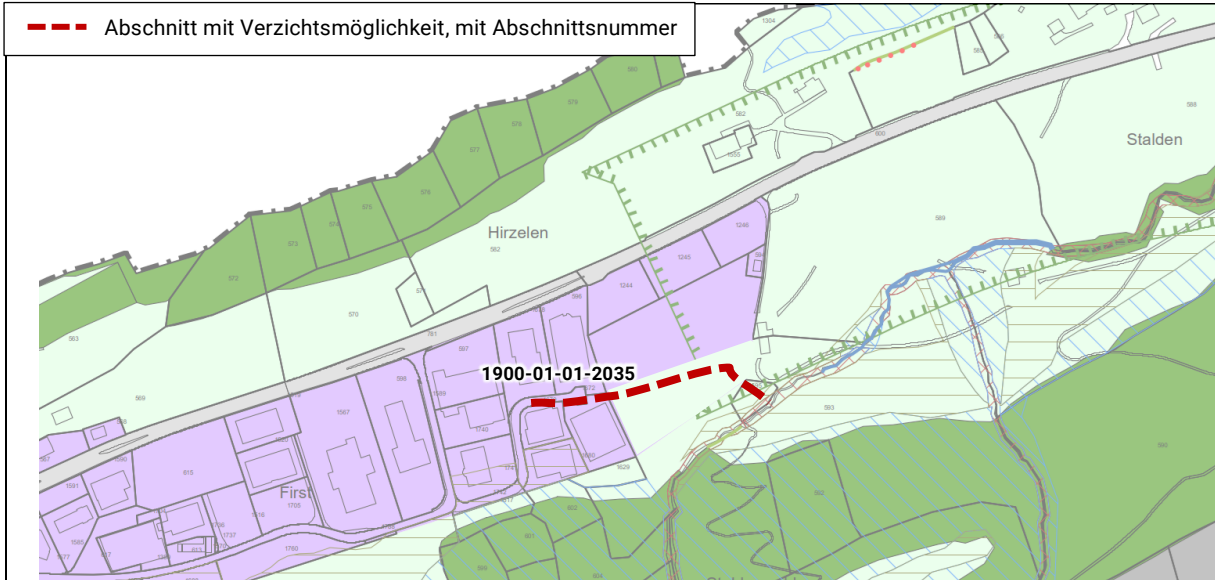
Bei den roten Abschnitten kann nach Art. 41a Abs. 5 GSchV auf einen Gewässerraum verzichtet werden, sofern in der vorliegenden Interessenabwägung keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Ökomorphologie					
Abschnittsnummer	Heutige Sohlenbreite [m]	Klasse / Breitenvariabilität	Korrekturfaktor	Nat. Sohlenbreite [m]	Breite plausibel?
1900-01-01-8450	0.40	naturfremd, künstlich / keine	2.0	0.8	Ja
1900-01-01-3858	1.50	eingedolt	2.0	3.0	Nein

Herleitung natürliche Sohlenbreite
1900-01-01-3858: Abschnitte desselben Gewässers, welche in den Ökomorphologiedaten als wenig beeinträchtigt und naturnah bezeichnet werden, besitzen eine natürliche Sohlenbreite von 0.80-1.00 m. Es wird davon ausgegangen, dass die gleiche natürliche Breite auch beim eingedolten Abschnitt vorhanden wäre.

Ermittlung und Abwägung der relevanten Interessen	
<p>Hochwasser und Murgang</p> <p>Die beiden Abschnitte sind gemäss Naturgefahrenkarte (Quelle Webgis, Zugriff 17.04.2023) keiner Gefährdung aufgrund Hochwasser/ Murgang sowie Rutschungen zugewiesen.</p> <p>Gemäss Massnahmenkonzept Fliessgewässer des Bezirks Höfe liegt für den Zubringer des Sihleggbachs 075-0030 ein Kapazitätsdefizit vor.</p> <p>Für 1900-01-01-8450 wurde durch die Firma Marty Ingenieure AG im September 2024 eine Berechnung der Abflusskapazität erstellt. Gemäss dieser ist die Abflusskapazität der Eindolung ausreichend.</p>	
<p>Die Fliessgewässer wurden gemäss Handlungsbedarf Fliessgewässer Kanton Schwyz mit einer sehr geringen Hochwasserschutzpriorität beurteilt.</p>	
<p>Revitalisierung</p> <p>Die Fliessgewässer wurden gemäss dem Handlungsbedarf Fliessgewässer Kanton Schwyz mit einer geringen und mittleren Revitalisierungspriorität beurteilt.</p>	
<p>Gewässernutzung</p> <p>Keine massgebenden Interessen vorhanden.</p>	
<p>Naturschutzgebiete</p> <p>Keine massgebenden Interessen vorhanden.</p>	
Bewertung / Fazit	
<p>Für die beiden Abschnitte 1900-01-01-3858 und 1900-01-01-8450 wurden keine überwiegenden Interessen festgestellt. Es wird kein Gewässerraum festgelegt.</p>	

Gewässernummer	067-0050	006
Gewässername	Unbekannt	
Festlegung Gewässerraum (Abwägung untenstehend)	<input type="checkbox"/> Festlegung eines Gewässerraums <input checked="" type="checkbox"/> Verzicht auf Festlegung eines Gewässerraum <input type="checkbox"/> Anwendung der Übergangsbestimmungen (GSchV)	
Verzichtsgrund (Gem. Art. 41a Abs. 5 GSchV)	<input type="checkbox"/> Abschnitt liegt im Wald <input checked="" type="checkbox"/> Abschnitt ist eingedolt <input type="checkbox"/> Abschnitt ist künstlich <input checked="" type="checkbox"/> Abschnitt ist sehr klein	


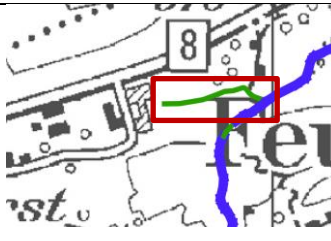
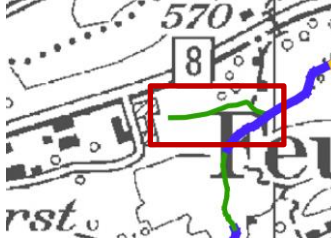


Bei den roten Abschnitten kann nach Art. 41a Abs. 5 GSchV auf einen Gewässerraum verzichtet werden, sofern in der vorliegenden Interessenabwägung keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

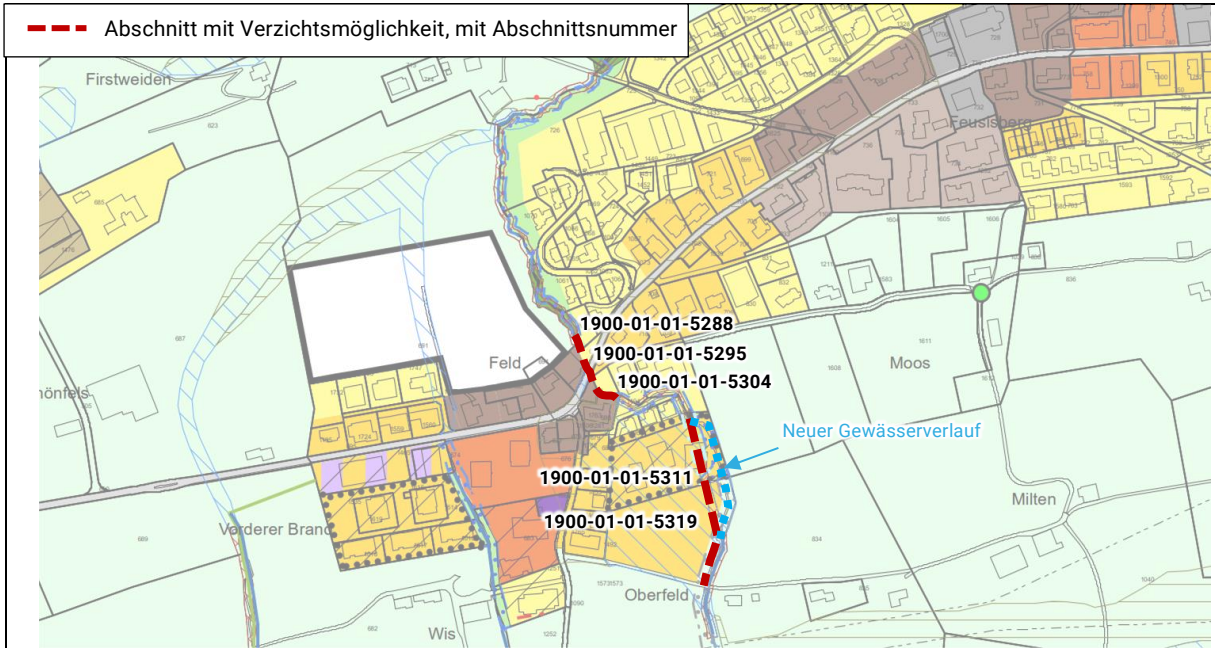
Ökomorphologie					
Abschnittsnummer	Heutige Sohlenbreite [m]	Klasse / Breitenvariabilität	Korrekturfaktor	Nat. Sohlenbreite [m]	Breite plausibel?
1900-01-01-2035	1.50	eingedolt	2.0	3.0	Nein

Herleitung natürliche Sohlenbreite

Der betroffene Abschnitt entspringt laut Siegfriedkarten einem kleinen Feuchtgebiet, welches heute jedoch überbaut ist. Der anschliessende Gewässerabschnitt 1900-01-01-5285, welcher in den Ökomorphologiedaten als wenig beeinträchtigt bezeichnet wird, besitzt eine natürliche Sohlenbreite von 1.40 m. Es wird davon ausgegangen, dass die natürliche Breite des eingedolten Abschnitts maximal 1.40 m beträgt. Aufgrund des nicht mehr intakten Feuchtgebiets wird hier angenommen, dass sie sogar wesentlich kleiner ist.

Ermittlung und Abwägung der relevanten Interessen	
<p>Hochwasser und Murgang</p> <p>Der Bereich entlang des fliessgewässers ist gemäss Naturgefahrenkarte (Quelle Webgis, Zugriff 12.01.2023) keiner Gefährdung aufgrund Hochwasser/ Murgang sowie Rutschungen zugewiesen.</p>	
<p>Das fliessgewässer wurde gemäss Handlungsbedarf fliessgewässer Kanton Schwyz mit einer sehr geringen Hochwasserschutzpriorität beurteilt.</p>	
<p>Revitalisierung</p> <p>Das fliessgewässer wurde gemäss dem Handlungsbedarf fliessgewässer Kanton Schwyz mit einer sehr geringen Revitalisierungspriorität beurteilt.</p>	
<p>Gewässernutzung</p> <p>Keine massgebenden Interessen vorhanden.</p>	
<p>Naturschutzgebiete</p> <p>Keine massgebenden Interessen vorhanden.</p>	
Bewertung / Fazit	
<p>Keines der ermittelten Interessen macht eine Festlegung der Gewässerräume auf den bezeichneten Abschnitten erforderlich. Es wird kein Gewässerraum ausgeschieden.</p>	

Gewässernummer	000-0380, 067-0000	007
Gewässername	Giessenbach Mitte, Giessenbach Ost	
Festlegung Gewässerraum (Abwägung untenstehend)	<input checked="" type="checkbox"/> Festlegung eines Gewässerraums (<i>anderes Verfahren</i>) <input checked="" type="checkbox"/> Verzicht auf Festlegung eines Gewässerraum <input type="checkbox"/> Anwendung der Übergangsbestimmungen (GSchV)	
Verzichtsgrund (Gem. Art. 41a Abs. 5 GSchV)	<input type="checkbox"/> Abschnitt liegt im Wald <input checked="" type="checkbox"/> Abschnitt ist eingedolt <input type="checkbox"/> Abschnitt ist künstlich <input checked="" type="checkbox"/> Abschnitt ist sehr klein	


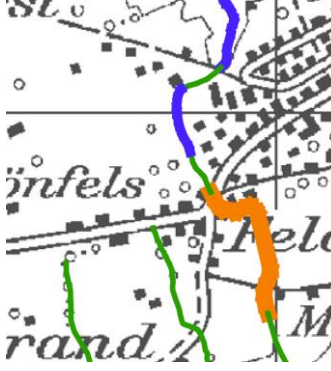
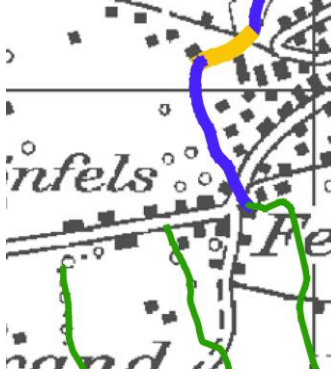


Bei den roten Abschnitten kann nach Art. 41a Abs. 5 GSchV auf einen Gewässerraum verzichtet werden, sofern in der vorliegenden Interessenabwägung keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Ökomorphologie					
Abschnittsnummer	Heutige Sohlenbreite [m]	Klasse / Breitenvariabilität	Korrekturfaktor	Nat. Sohlenbreite [m]	Breite plausibel?
1900-01-01-5319	Geänderte Situation*				
1900-01-01-5311	Geänderte Situation*				
1900-01-01-5304	1.00	naturfremd, künstlich/ eingeschränkt	2.0	2.0	Ja
1900-01-01-5295	1.50	eingedolt	2.0	3.0	Nein
1900-01-01-5288	1.00	wenig beeinträchtigt/ ausgeprägt	1.0	1.0	Ja

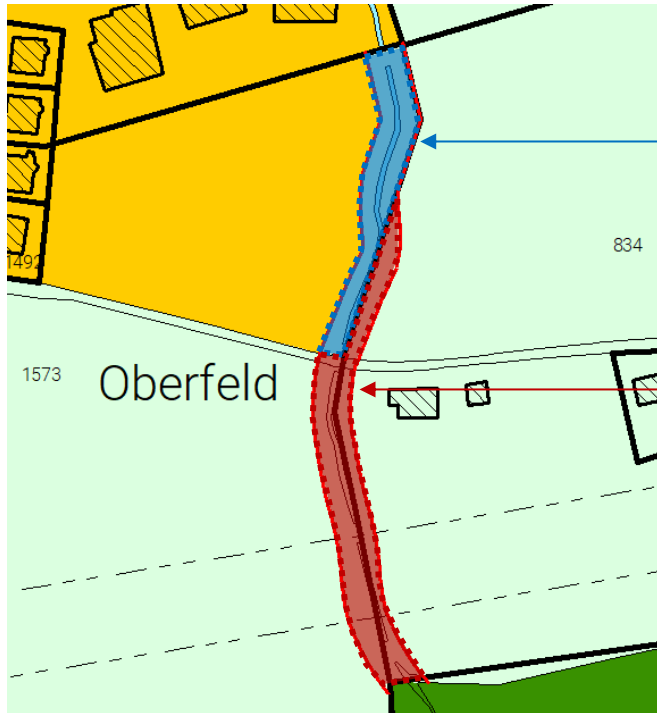
* siehe nachfolgenden Abschnitt «Bewertung/Fazit».

Herleitung natürliche Sohlenbreite
Der angrenzende Abschnitt 1900-01-01-5288, welcher in den Ökomorphologiedaten als wenig beeinträchtigt bezeichnet wird, besitzt eine natürliche Sohlenbreite von 1.00 m. Es wird davon ausgegangen, dass die gleiche natürliche Breite auch beim eingedolten Abschnitt vorhanden wäre.

Ermittlung und Abwägung der relevanten Interessen	
<p>Hochwasser und Murgang</p> <p>Der Bereich entlang der Fliessgewässer ist gemäss Naturgefahrenkarte (Quelle Webgis, Zugriff 27.02.2025) der geringen und mittleren Gefährdung aufgrund Hochwasser/ Murgang sowie Rutschungen zugewiesen.</p>	
<p>Die Fliessgewässer wurden gemäss Handlungsbedarf Fliessgewässer Kanton Schwyz mit einer sehr geringen und hohen Hochwasserschutzpriorität beurteilt.</p>	
<p>Revitalisierung</p> <p>Die Fliessgewässer wurden gemäss dem Handlungsbedarf Fliessgewässer Kanton Schwyz mit einer sehr niedrigen und niedrigen Revitalisierungspriorität beurteilt.</p>	
<p>Projekt Hochwasserschutz und Revitalisierung Giessenbäche</p> <p>Im Massnahmenkonzept Fliessgewässer des Bezirks Höfe wurden im Jahr 2018 verschiedene Hochwasserschutzmassnahmen definiert. Drei Jahre später wurde durch die Marty Ingenieure AG im Projekt «Hochwasserschutz und Revitalisierung Giessenbäche» eine Gefahren- und Risikobeurteilung durchgeführt. Die Abschnitte 1900-01-01-5319 und 1900-01-01-5311 wurden daraufhin ausgedolt und renaturiert. Für den Abschnitt 1900-01-01-5311 (innerhalb Bauzone) wurde bereits ein rechtskräftiger Gewässerraum ausgeschieden.</p> <p>Ausserdem ist der Durchlass dank der Durchlassvergrösserung des eingedolten Abschnittes bis zur Dorfstrasse vergrössert.</p>	
<p>Gewässernutzung</p> <p>Keine massgebenden Interessen vorhanden.</p>	
<p>Naturschutzgebiete</p> <p>Keine massgebenden Interessen vorhanden.</p>	

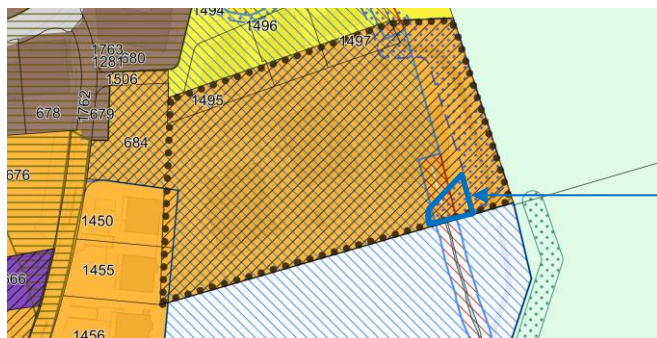
Bewertung / Fazit
<p>Für die betroffenen Abschnitte wird eine hohe Hochwasserschutzpriorität ausgewiesen. Durch das Projekt des Bezirks Höfe kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Hochwasserschutzpriorität mittlerweile erfüllt wurde. Auf eine Gewässerraumausscheidung der eingedolten Abschnitte 1900-01-01-5295 und 1900-01-01-5304 wird verzichtet. Für den Abschnitt 1900-01-01-5288 wird ebenfalls auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet, da seine natürliche Sohlenbreite weniger als 1.50 m beträgt und keine überwiegenden Interessen dagegensprechen.</p> <p>Der Abschnitt 1900-01-01-5311 (Giessenbach Ost) wurde im Rahmen eines Renaturierungsprojekts ausgedolt, renaturiert und sein Verlauf an die östliche Parzellengrenze verlegt. Die Ausscheidung des Gewässerraums ist mittlerweile in einem anderen Verfahren erfolgt. Mit vorliegender Ortsplanungsrevision wird lediglich eine Korrektur im südlichen Bereich vorgenommen.</p>

Der Abschnitt 1900-01-01-5319 (Giessenbach Ost) wurde im selben Projekt renaturiert. Ein Gewässerraum wurde bisher nicht eigentümergebunden ausgeschieden. Mit vorliegender Ortsplanungsrevision wird der angrenzende Bereich der Parzelle 1573 eingezont. Deshalb wird gleichzeitig ein Gewässerraum auf der Parzelle Nr. 1573 auf der Höhe der Einzonung ausgeschieden. Der weitere Verlauf des Gewässerraums südlich der Bauzone wird im Rahmen der Teilrevision der Nutzungsplanung zu den Gewässerräumen ausserhalb der Bauzone festgelegt. Dies erfolgt auf der Grundlage des bereits umgesetzten Hochwasserschutzprojektes, in dem der Gewässerraum bereits aufgezeigt wurde. In der bestehenden Bauzone wurde bereits ein Gewässerraum ausgeschieden. Unterdessen wurde der «Giessenbach Ost» auf den Parzellen Nrn. 684 und 1573 ausgedolt, renaturiert und sein Verlauf leicht an die östlichen Parzellengrenzen verschoben. Die Aktualisierung des Gewässerraums in der bestehenden Bauzone wird gemäss dem Renaturierungsprojekt im Rahmen der vorliegenden Planungsvorlage vorgenommen. Mit der Festlegung des Gewässerraums werden die Gewässerbaulinien auf der Parzelle Nr. 684 aufgehoben.



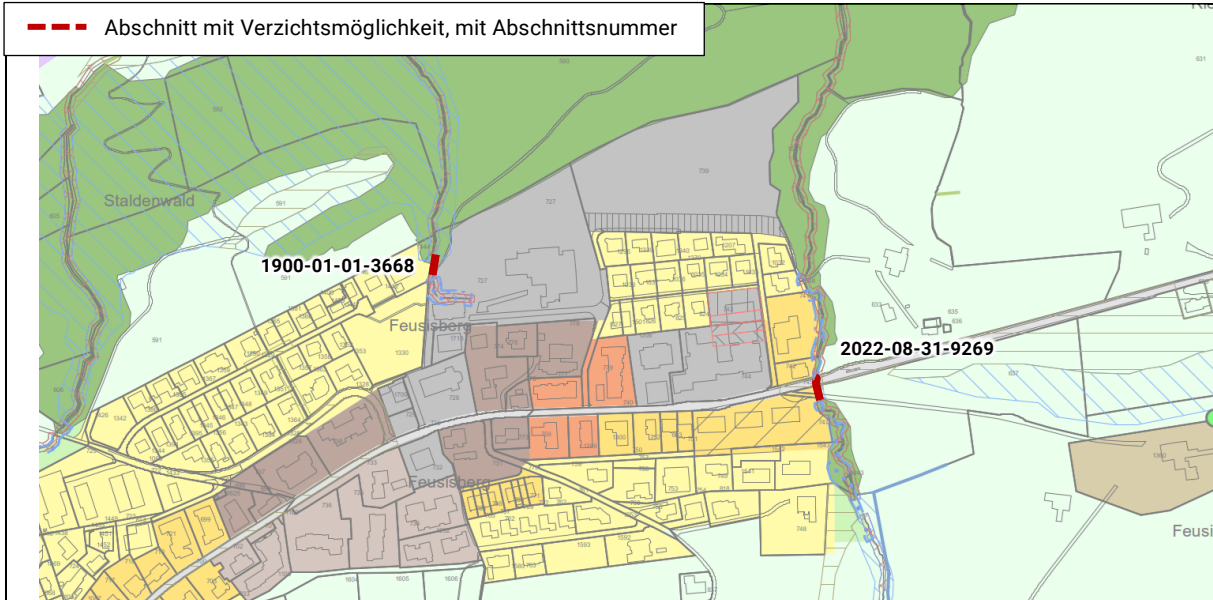
Teil des neuen Gewässerraums, der in der Gesamtrevision der Ortsplanung festgelegt wird

Teil des neuen Gewässerraums, der in der separaten Teilrevision festgelegt wird



Aktualisierung bestehender Gewässerraum




Gewässernummer	068-0000, 067-0040	008
Gewässername	Rotbach, Chilebach	
Festlegung Gewässerraum (Abwägung untenstehend)	<input checked="" type="checkbox"/> (teilweise) Festlegung eines Gewässerraums <input checked="" type="checkbox"/> (teilweise) Verzicht auf Festlegung eines Gewässerraum <input type="checkbox"/> Anwendung der Übergangsbestimmungen (GSchV)	
Verzichtsgrund (Gem. Art. 41a Abs. 5 GSchV)	<input type="checkbox"/> Abschnitt liegt im Wald <input checked="" type="checkbox"/> Abschnitt ist eingedolt <input type="checkbox"/> Abschnitt ist künstlich <input type="checkbox"/> Abschnitt ist sehr klein	



Bei den roten Abschnitten kann nach Art. 41a Abs. 5 GSchV auf einen Gewässerraum verzichtet werden, sofern in der vorliegenden Interessenabwägung keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Ökomorphologie					
Abschnittsnummer	Heutige Sohlenbreite [m]	Klasse / Breitenvariabilität	Korrekturfaktor	Nat. Sohlenbreite [m]	Breite plausibel?
1900-01-01-3668	2.00	natürlich, naturnah / ausgeprägt	1.0	2.0	Ja
2022-08-31-9269	1.00	eingedolt	2.0	2.0	Nein

Herleitung natürliche Sohlenbreite
2022-08-31-9269: Die Gewässerabschnitte davor und danach, welche in den Ökomorphologiedaten als wenig beeinträchtigt und naturnah bezeichnet werden, besitzen eine natürliche Sohlenbreite von 1.50 m. Es wird davon ausgegangen, dass die gleiche natürliche Breite auch beim eingedolten Abschnitt vorhanden wäre.

Ermittlung und Abwägung der relevanten Interessen	
<p>Hochwasser und Murgang</p> <p>Der Bereich entlang der beiden Abschnitte ist gemäss Naturgefahrenkarte (Quelle Webgis, Zugriff 12.01.2023) der mittleren und keiner Gefährdung aufgrund Hochwasser/ Murgang sowie Rutschungen zugewiesen.</p>	
<p>Die Fliessgewässer wurden gemäss Handlungsbedarf Fliessgewässer Kanton Schwyz mit einer sehr geringen Hochwasserschutzpriorität beurteilt.</p>	
<p>Revitalisierung</p> <p>Die Fliessgewässer wurden gemäss dem Handlungsbedarf Fliessgewässer Kanton Schwyz mit einer sehr geringen und geringen Revitalisierungspriorität beurteilt.</p>	
<p>Projekt Hochwasserschutz und Revitalisierung Rotbach</p> <p>Im Jahr 2020 wurde im Auftrag des Bezirks Höfe ein Hochwasserschutzprojekt erarbeitet. Gemäss Plänen wurde im Abschnitt 2022-08-31-9269 ein neuer Schwemmholzrechen zwecks Kapazitätsausbaus erstellt. Ein Gewässerraum wurde in diesem Bereich nicht festgelegt.</p>	
<p>Gewässernutzung</p> <p>Keine massgebenden Interessen vorhanden.</p>	
<p>Naturschutzgebiete</p> <p>Keine massgebenden Interessen vorhanden.</p>	

Bewertung / Fazit
<p>Keines der ermittelten Interessen macht eine Festlegung der Gewässerräume auf dem Abschnitt 2022-08-31-9269 erforderlich. Die Kapazität des Abschnitts 2022-08-31-9269 wird aufgrund des neuen Schwemmholzrechens als ausreichend erachtet.</p> <p>Beim fehlenden Gewässerraum beim Abschnitt 1900-01-01-3668 (Chilebach) handelt es sich um eine rund 13 m lange Lücke zwischen dem rechtskräftigen Gewässerraum bei der Parzelle Nr. 727 sowie dem Wald auf der Parzelle Nr. 590 ff. Diese Lücke des offenen Gewässerverlaufs innerhalb der Bauzone wird durch eine Ausscheidung des Gewässerraums im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung geschlossen. Die Sohlenbreite des entsprechenden Abschnitts des Chilebachs misst 2 m. Gemäss dem Ökomorphologie-Report verfügt der Chilebach über eine ausgeprägte Breitenvariabilität. Damit entspricht die natürliche Sohlenbreite der heutigen Sohlenbreite von 2 m. Gemäss Art. 41a Abs. 2 Bst. B der Gewässerschutzverordnung wird die Breite des Gewässerraums wie folgt berechnet:</p> <p>2.5 x Breite der Gerinnesohle plus 7 m. Dies ergibt eine Gewässerraumbreite von 12 m (= beidseitiger Gewässerraum von 6 m).</p>

